

Bundesblatt

Bern, den 28. März 1969 121. Jahrgang Band I

Nr. 12

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 40.– im Jahr, Fr. 23.– im Halbjahr, Ausland Fr. 52.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas AG, Abteilung für Periodika, Hirschmattstrasse 42, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

10171

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Thurgau

(Vom 12. Februar 1969)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 28. Januar 1969 ersucht der Regierungsrat des Kantons Thurgau um die eidgenössische Gewährleistung für die geänderten §§ 7 Absätze 1 und 2 sowie 22 lit. a der Thurgauischen Kantonsverfassung. Diese Bestimmungen wurden der Kantonsverfassung durch ein Gesetz vom 12. November 1968 betreffend die Einführung des Stimm- und Wahlrechts der Frauen in Schulangelegenheiten eingefügt. Das Gesetz wurde von den Stimmberechtigten am 26. Januar 1969 mit 13 568 Ja gegen 13 164 Nein angenommen. Die bisherige und die neue Fassung der betreffenden Bestimmungen lauten:

§ 7 Absätze 1 und 2
(bisheriger Text)

Das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten besitzen und üben am Orte ihres Wohnsitzes aus: Alle niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, im Genusse der bürgerlichen Ehren stehen und auf dem Staatsgebiete wohnhaft sind.

Es bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, inwiefern Aufenthaltler und niedergelassene Aus-

§ 7 Absätze 1 und 2
(neuer Text)

Das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten besitzen und üben am Orte ihres Wohnsitzes aus: Alle niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger, in Angelegenheiten der Schulgemeinden und Schulkreise auch die niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürgerinnen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, im Genusse der bürgerlichen Ehren stehen und auf dem Staatsgebiet wohnhaft sind.

Es bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, inwiefern Aufenthaltler und niedergelassene Aus-

länder an der Beratung von politischen und Gemeindeangelegenheiten Anteil nehmen können.

länder, in Angelegenheiten der Schulgemeinden und Schulkreise auch diejenigen weiblichen Geschlechts, an der Beratung von politischen und Gemeindeangelegenheiten Anteil nehmen können.

§ 22 lit. a wurde ein neuer Absatz 2 beigefügt:

Den Behörden der Schulgemeinden und Schulkreise dürfen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Eltern und Kinder, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Tante oder Onkel und Nichte oder Neffe, Geschwisterkinder.

Die Bestimmungen in § 7 Absätze 1 und 2 wurden dahin ergänzt, dass in Angelegenheiten der Schulgemeinden und Schulkreise die niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürgerinnen stimmberechtigt sind (Abs. 1) und dass die Stimmberechtigung von Aufenthaltserinnen und niedergelassenen Ausländerinnen in Schulangelegenheiten durch die Gesetzgebung bestimmt wird (Abs. 2).

Die Zuerkennung der Stimmberechtigung und damit auch der Wählbarkeit der Frauen in Behörden der Schulgemeinden und Schulkreise rief auch einer Ergänzung des § 22 der Kantonsverfassung, der die Unvereinbarkeitsvorschriften für die Besetzung von Behörden enthält. Zu diesem Zwecke wurde diesem Paragraphen in Buchstabe a der wiedergegebene neue Absatz 2 beigefügt.

Das vom Kanton Thurgau eingeführte Stimm- und Wahlrecht der Frauen in Schulangelegenheiten und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der §§ 7 und 22 der Kantonsverfassung berühren ausschliesslich das kantonale öffentliche Recht und enthalten nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes. Wir beantragen Ihnen deshalb, den beiden Änderungen durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. Februar 1969.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

**Bundesbeschluss
über die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Thurgau**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 1969,
in Erwägung, dass die vorliegenden Änderungen der Verfassung des Kantons Thurgau nichts enthalten, das der Bundesverfassung widerspricht,

beschliesst :

Art. 1

Den in der Volksabstimmung vom 26. Januar 1969 beschlossenen Änderungen von § 7 Absätzen 1 und 2 sowie von § 22 Buchstabe *a* der Verfassung des Kantons Thurgau wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Thurgau (Vom 12. Februar 1969)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	10171
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.03.1969
Date	
Data	
Seite	565-567
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 276

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.